Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 8 (1935)

Heft: 7

Rubrik: Feldpostdienst, Verantwortlichkeit des Fouriers

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Feldpostdienst, Verantwortlichkeit des Fouriers.

 $\langle FPO = Feldpostordonnanz \rangle$

Die Feldpostdirektion ersucht uns um Veröffentlichung der Vorschriften "Feldpostdienst, Verantwortlichkeit des Fouriers", die seit 1934 in den Fourierschulen verteilt werden. Es ist indessen nicht beabsichtigt, diese Vorschriften auch den älteren Fourieren abzugeben, weshalb wir gerne dem Ersuchen um Abdruck dieser Vorschriften nachkommen.

- 1. Nach DR Ziff. 74⁴ ist der Fourier für den Postzdienst der Einheit verantwortlich. Diese *Verantwortlichz keit* erstreckt sich auf den allgemeinen Gang des Postzdienstes und insbesondere auf die Massnahmen zur Vorzbereitung des letztern. Für die übernommenen Postgelder und Postsendungen ist die FPO allein verantwortlich. Verfügt die Einheit über keine FPO und hat der Fourier den Postdienst selber zu besorgen, so 'geht die Verantzwortlichkeit ganz auf ihn über und gelten dann für ihn die Vorschriften in der Anleitung für die nichtständigen FPO.
- 2. Der Fourier ist verpflichtet, den Postverkehr so viel als möglich zu erleichtern. Er unterstützt die FPO in allen Massnahmen zur Sicherung der Postsendungen und zur Wahrung des Postgeheimnisses. Auch er hat das Postgeheimnis streng zu wahren.
- 3. Die Kommandanten der Stäbe und Einheiten ohne ständige FPO bezeichnen schon vor dem Einrücken oder sofort bei der Mobilmachung für die ganze Dauer des Dienstes einen zuverlässigen, schreibgewandten, ältern Wehrmann als FPO und übergeben ihm eine Ausweis-karte, die Anleitung für die nichtständigen FPO und das Plakat "Militärpost". Soweit möglich, sind als FPO immer die gleichen Leute zu bezeichnen.
- 4. Der Fourier sorgt dafür, dass der FPO baldmöglichst nach dem Einrücken das vorhandene *Postmaterial* vollzählig ausgehändigt wird. In der Regel ist folgendes Material vorhanden:
- a) in Einheiten ohne ständige FPO: Segeltuchtasche, Briefeinwurf mit Schlüssel, 2 Feldpostabzeichen, Post= stempel und Farbkissen;
- b) für jede ständige FPO: Materialkiste, Blechschachtel mit Metallstempel und Zubehör, Filzplatte, elektrische Taschenlampe, Segeltuchtasche, Briefeinwurfmit Schlüssel, 2 Feldpostabzeichen, Aufschrifttafel "Feldpost".
- 5. Die FPO untersteht militärisch dem Einheitskdt., bzw. Fourier und postalisch dem Feldpostchef.
- 6. Der FPO ist womöglich ein besonderes Lokal anzuweisen, vorzugsweise im Mittelpunkt des Unterkunfts-raumes der Truppe. Je nach der Unterkunft kann der Postdienst mehrerer Einheiten, z. B. eines Bat., im gleichen Lokal vereinigt werden. Bei der Erkundigung ist darauf zu achten. Steht kein besonderes Lokal zur Verfügung, so wird der Postdienst im Fourierbureau besorgt, in

welchem Falle der FPO ein verschliessbarer Kasten zur Verfügung zu stellen ist.

- 7. Der Fourier nimmt vom Inhalt des *Postbefehls* des Feldpostdiefs oder des Feldpostdirektors Kenntnis und sorgt für die Ausführung der darin enthaltenen An= ordnungen.
- 8. Zu jeder Fassung mit Postaustausch ist die FPO zu kommandieren.
- 9. Die *Postausteilung* hat nach Weisung des Einheits=kommandanten täglich mindestens einmal zu erfolgen.
- 10. Zur Verhinderung des Missbrauchs der Portofreiheit durch Unbefugte wacht der Fourier darüber, dass
 die *Briefeinwürfe* und die Paketsammelsäcke nur an Orten
 angebracht werden, wo sie ständig überwacht werden
 können. Bei Rückzug der Wache sind die Einwürfe wegzunehmen.
- 11. Der Fourier hält die FPO über alle *Mutationen* auf dem laufenden. Er ist dafür verantwortlich, dass Kranke, Detachierte und Arrestanten ihre Postsachen regelmässig und rasch erhalten und dass ihre abgehende Post abgeholt wird.
- 12. Ueber die militärische *Portofreiheit* gibt das Plakat "Militärpost" Auskunft.
- 13. Militärpostkarten zum Privatgebrauch der Wehrmänner im Dienst können beim Militärdruckschriftenbureau in Bern bezogen werden. 100 Stück kosten 50 Rp. Die Anschaffung durch die Einheit ist im Gebirgsdienst angebracht.
- 14. Vor der Entlassung übergibt der Fourier dem Feldpostamt oder wenn kein solches im Dienst ist, der Poststelle des K.S.Pl. ein vollständiges Adressenverzeichnis seiner Einheit zwecks Nachsendung der nach der Entlassung ankommenden Postsachen. Für Städte ist die Angabe von Strasse und Hausnummer unerlässlich. In den WK ist das Verzeichnis spätestens auf Ende der ersten Dienstwoche abzuliefern.
- 15. Bei Einheiten mit schwachem Postverkehr kann, soweit die Ausführung des Postdienstes nicht darunter leidet, die FPO aushilfsweise im Fourierbureau verzwendet werden.
- 16. Vorschriften über den Feldpostdienst: DR 1933 (Ziff. 74⁴, 91², 145—149), AW 32/35 (Ziff. 20, 46). I.V. 1934 (Ziff. 7, 24b, 101², 193¹, 196), Anleitung für die nichtständigen FPO, Plakat "Militärpost".

Bern, den 12. Dezember 1933.

Der Feldpostdirektor: sig. *Bonjour*.